Schützengesellschaft von 1862 Kirberg e.V.



Satzung

§ 1 Name und Sitz:

Der Verein wurde am 1. September 1862 gegründet und am 15.8.1963 wieder gegründet. Er trägt den Namen "Schützengesellschaft von 1862 Kirberg e.V." und ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt die Satzung des Bundes- und Fachverbandes an. Der Verein ist unter der Nummer 182 am 17.7.1964 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Limburg/Lahn eingetragen und hat seinen Sitz in Hünfelden-Kirberg.

§ 2 Zweck des Vereins:

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schießsports und der zu seiner Ausübung erforderlichen Leibesübung unter Ausschluss jeder politischen Betätigung im Rahmen des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig. Er dient durch die mit dem Schießsport zusammenhängende körperliche und geistige Erziehung der Jugendpflege und nur ideellen, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung.

Durch Förderung des Schießsports dürfen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 3 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale:

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten geleistet werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.

§ 4 Gliederung:

Zur besseren Koordinierung des Sportbetriebs können Abteilungen gebildet werden.

Über die Einrichtung oder die Auflösung einer Abteilung entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Einer Abteilung gehören alle aktiven Mitglieder der entsprechenden Disziplin an. Diese wählen eigenverantwortlich einen Abteilungsleiter mit Sitz im Vorstand und einen Vertreter. Wird von einer Abteilung kein Abteilungsleiter gemeldet, so kann dieser auch auf der Jahreshauptversammlung gewählt oder vom Vorstand ernannt werden.

Ein Mitglied kann mehreren Abteilungen angehören.

§ 5 Mitgliedschaft:

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der in geordneten Verhältnissen lebt und über einen guten Leumund verfügt. Minderjährige dürfen nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in den Verein aufgenommen werden. Der Verein besteht aus männlichen und weiblichen Mitgliedern und zwar:

- a) Jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren
- b) Aktiven Mitgliedern
- c) Passiven Mitgliedern
- d) Ehrenmitglieder
- Aktive Mitglieder, sind alle Mitglieder, die die Sportanlagen benutzen.
- Passive Mitglieder, sind alle Mitglieder, die mit Ausnahme von Pokalschießen weder am Training, noch an Wettkämpfen und Meisterschaften teilnehmen und zum Zwecke der finanziellen und ideellen Unterstützung des Vereins eingetreten sind oder ausdrücklich schriftlich ihren passiven Status dem Verein bekannt geben und für jede Standbenutzung eine Gebühr entrichten.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben

haben. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

Der Vorstand beschließt über die Neuaufnahme aufgrund schriftlicher Anträge. Es kann ein polizeiliches Führungszeugnis gefordert werden, welches der Antragsteller auf seine Kosten zu besorgen hat. Dem Antragsteller ist der Vorstandsbeschluss mitzuteilen. Bei Ablehnung bedarf es keiner Begründung.

§ 6 Gebühren und Beiträge:

Die Festsetzung der Gebühren und der Jahresbeiträge sind Gegenstand der Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung. Die Aufnahmegebühr ist nach erfolgter Aufnahme sofort fällig.

Wenn keine Einzugsermächtigung vorliegt, ist der Jahresbeitrag jährlich bis zum 31. März zu entrichten.

Besonders förderungswürdigen Sportschützen, die für die Schützengesellschaft Kirberg sportliche Wettkämpfe bestreiten, kann durch Vorstandsbeschluss die Aufnahmegebühr bzw. die Standgebühr widerruflich erlassen oder gestundet werden.

Personen, die ausschließlich zur Unterstützung des Vereins eintreten und die sportlichen Einrichtungen nicht nutzen, kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag die Aufnahmegebühr erlassen. Bei späterer sportlichen Nutzung der Schießsportanlagen, ist die Aufnahmegebühr nachträglich zu entrichten. Das Neujahrsschießen und das Königsschießen gelten hierbei nicht als sportliche Nutzung.

Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Ehegatten sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebensgefährten von Mitgliedern, sind von der Aufnahmegebühr befreit und zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag.

Für die Benutzung der Schießsportanlagen kann von der Jahreshauptversammlung eine Standgebühr für Mitglieder und Nichtmitglieder festgelegt werden. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind von dieser Standgebühr befreit. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Geschäftsjahr:

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 8 Der Vorstand:

a) Zusammensetzung des Vorstandes:

Dem Vorstand gehören an:

- a) Drei gleichberechtigte Vorsitzende (geschäftsführender Vorstand)
- b) der Schriftführer und Pressewart
- c) der Schießleiter
- d) der Jugendwart
- e) der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses
- f) die Abteilungsleiter laut § 4

Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich die auf der JHV gewählten Beisitzer und die Vertreter der Pos. b) bis e) an. Über die Anzahl und die Aufgaben der Beisitzer entscheidet die Jahreshauptversammlung.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB vertreten (geschäftsführender Vorstand). Jeweils 2 sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes (Pos. a) bis e)) müssen bei ihrer Wahl das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 3 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins sein.

Der Vorstand (Pos. a) bis e)), die Beisitzer und die stellvertretenden Vorstandsmitglieder sowie 2 Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung nach der Wahlordnung mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder alle 3 Jahre gewählt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl. Die Abteilungsleiter laut § 4 werden im gleichen Jahr wie der Vorstand ebenfalls für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt, sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, die zu Ehrenvorsitzenden ernannt wurden, haben Sitz und Stimme im Vorstand.

b) Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand ist zur Fassung von Beschlüssen und zur Geschäftsführung insoweit zuständig, als dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung lt. § 9 der Satzung vorbehalten ist.

Die Aufgabenverteilung der Vorsitzenden ist den Mitgliedern bekannt zu geben.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes, wobei jeweils zwei der drei Vorsitzenden anwesend sein müssen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Der Vorstand bereitet die zu fassenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor.

Der geschäftsführende Vorstand beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern, für den Vorstand oder den erweiterten Vorstand ein. Über die Sitzung führt der Schriftführer oder dessen Vertreter ein Protokoll, in welchem die Beschlussfassungen nach dem Abstimmungsergebnis aufgezeichnet werden. Das Protokoll ist genehmigt, wenn bis 2 Wochen nach dessen Verteilung keine Einsprüche schriftlich bei den Vorsitzenden geltend gemacht wurden. Über Einsprüche ist auf der nächsten Sitzung zu befinden.

Über die vom Verein durchzuführenden Ehrungen einzelner Mitglieder entscheidet der Vorstand nach den Richtlinien der Ehrungsordnung.

Ausgaben bis 100,-€ können durch die einzelnen Vorstandsmitglieder in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand getätigt werden. Der geschäftsführende Vorstand kann zwischen den Vorstandssitzungen, in Absprache, Ausgaben bis zu einer Höhe von 2000,-€ tätigen. Diese müssen auf der nächsten Vorstandssitzung behandelt werden. Höhere Ausgaben müssen in einer Vorstandssitzung beschlossen werden.

Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands bleiben haftbar bis zu ihrer Entlastung durch die JHV.

Die Vorsitzenden leiten die Versammlungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen und vollziehen ihre Beschlüsse, soweit notwendig unter Mitwirkung der übrigen Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein nach außen. Einzelheiten können in einer gemäß § 15 zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden.

Beim Ausscheiden von mehr als einem Vorsitzenden, ist innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl für die vakanten Posten durchzuführen.

Einer der Vorsitzenden übernimmt das Finanzwesen. Dazu gehört die Einziehung der Beiträge und Gebühren sowie zugesagte Spenden. Er unterrichtet den Vorstand über den Kassenstand und bezahlt die Rechnungen der vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossenen Anschaffungen.

Zeichnungsberechtigt für die Konten des Vereins sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

Die Vorsitzenden erstellen den Haushaltsplan zusammen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern und erstatten nach Ablauf des Geschäftsjahres über den Vermögensstand des Vereins in der JHV Bericht. Haushaltsplan und Kassenbericht sind den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung zur Einsicht vorzulegen.

Der Schriftführer und Pressewart fertigt Sitzungsprotokolle an und unterstützt die Vorsitzenden bei der Erledigung des Schriftverkehrs. Er ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit. Er organisiert in Zusammenarbeit mit den Abteilungen und dem Vorstand die Veröffentlichungen der sportlichen Ergebnisse und sonstiger Bekanntmachungen in der heimischen Presse.

Der Schießleiter leitet den Sport und die sportlichen Veranstaltungen des Vereins. Er teilt die Standaufsicht ein und verwaltet die schießsportliche Vereinsausrüstung und das zur Ausübung des Schießsports notwendige Material. Seine Aufgaben erfüllt er in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern und den zuständigen Beisitzern des erweiterten Vorstandes.

Dem Jugendwart obliegt die sportliche und kulturelle Betreuung aller Jugendlichen des Vereins. Er vertritt deren Interessen innerhalb des Vorstandes. In Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet er mit den Jugendbetreuern der einzelnen Abteilungen eng zusammen.

Der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses organisiert in Zusammenarbeit mit seinem Vertreter und den zuständigen Beisitzern eigenverantwortlich den Einkauf und die Durchführung der Bewirtschaftung des Schützenhauses. Er erstellt in Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden eine monatliche Abrechnung. Für den Einkauf von Verbrauchsmaterial ist der Wirtschaftsausschuss verantwortlich.

Die Abteilungsleiter organisieren die Wartung ihrer Schießanlagen und der schießsportlichen Vereinsausrüstung. Sie koordinieren in Zusammenarbeit mit dem Schießleiter den Übungs- und Wettkampfbetrieb ihrer Abteilung. Sie leiten die Abteilungsversammlungen und organisieren in Absprache mit den Vorsitzenden die Veranstaltungen der Abteilung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung:

1. Die Jahreshauptversammlung:

Die Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich bis Ende März einzuberufen.

Der Beratung und Beschlussfassung sind unterworfen:

Jahresberichte der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer

Erteilung der Entlastung an die Vorstandsmitglieder für das vergangene Geschäftsjahr unter

Übernahme der Verantwortlichkeit auf alle Vereinsmitglieder.

Genehmigung des Haushaltsplans

Neuwahlen des Vorstands

Wahl der Kassenprüfer Wahl der Delegierten für die Vereinsgemeinschaft Festsetzung der Beiträge und Gebühren Satzungsänderungen Beratung und Beschluss über Anträge

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Neben der Jahreshauptversammlung kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist verpflichtet eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe dies in schriftlicher Form beantragt.

Einberufung der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlungen werden mindestens 14 Tage vorher durch Bekanntmachung in dem für die Gemeinde Hünfelden amtlichen Mitteilungsblatt sowie durch Aushang im Schützenhaus, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Der Termin für die Jahreshauptversammlung ist bis zum 1. Januar bekannt zu machen.

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Vereinsmitglieder unter 16 Jahre sind nicht stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlungen werden von einem der 3 Vorsitzenden oder von einem, von diesen beauftragten, Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs dem Vorsitzenden des Wahlausschusses übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dies ein Versammlungsmitglied beantragt. Die Vorstandswahl wird nach der Wahlordnung durchgeführt. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins sowie zur Änderung des Vereinszwecks eine solche von 4/5 erforderlich. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird im Schützenhaus spätestens zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung für eine Zeitdauer von 4 Wochen ausgehängt. Es ist genehmigt, wenn während dieser Zeit keine schriftlichen Einsprüche beim Vorstand eingehen. Über Einsprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Anträge an die Mitgliederversammlung:

Anträge an die Jahreshauptversammlung müssen bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind jederzeit möglich.

§ 10 Abteilungsversammlung:

In jeder Abteilung ist am Ende des Sportjahres eine Abteilungsversammlung einzuberufen. Sie wird durch den zuständigen Abteilungsleiter oder den Vorstand einberufen. Sie kann auch in die Jahreshauptversammlung integriert werden. Wird die Abteilungsversammlung im Rahmen der Jahreshauptversammlung abgehalten, so sind alle anwesenden Mitglieder (ab 16 Jahre) stimmberechtigt.

Die Abteilungsversammlung

- wählt ihren Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter (alle 3 Jahre),
- wählt nach Bedarf Helfer für die Abteilungsführung (z.B. Jugend- u. Pressearbeit)
- berät über die Durchführung der Vereinsmeisterschaften,
- berät über die Meldung zu übergeordneten Meisterschaften und Rundenwettkämpfen
- berät über die Instandhaltung und Pflege ihrer Sportanlagen

Für Einladungsfristen, Wahlen und Beschlussfassungen gelten die Bestimmungen zur Mitgliederversammlung entsprechend. Außerordentliche Abteilungsversammlungen können jederzeit nach den Richtlinien der Satzung einberufen werden. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Schützenhaus und E-Mail-Benachrichtigung.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Alle Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, bei Abstimmungen und Wahlen von ihrer Stimme Gebrauch zu machen und Anträge zu stellen.

Mitglieder unter 16 Jahre stimmen ihre Belange, welche die Jugendarbeit betreffen, in eigener Beratung unter Vorsitz des Jugendleiters ab. Näheres regelt die Jugendordnung.

In den Mitgliederversammlungen nimmt der Jugendleiter die Interessen der Jugendlichen wahr.

Jedes Mitglied hat das Recht, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Schießordnung und der Standordnung zu benutzen, sofern es seine Beiträge und Gebühren bezahlt hat.

Es wird erwartet, dass alle Mitglieder des Vereins bei der Unterhaltung der Anlagen, der Aufrechterhaltung des

Betriebs oder bei Baumaßnahmen mitwirken

Passive Mitglieder haben für die Standbenutzung eine Gebühr zu entrichten.

Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu, falls es sich durch Anordnung eines Vorstandsmitgliedes oder einer vom Vorstand beauftragten Person in seinen Rechten verletzt fühlt. Der Vorstand hat die Beschwerde, die vom Beschwerdeführer schriftlich einzureichen ist, in der folgenden Vorstandssitzung zu behandeln und den Beschluss dem Beschwerdeführer mitzuteilen. Der Beschwerdeführer hat das Recht auf persönliche Anhörung und als letzte Instanz die Jahreshauptversammlung anzurufen. Die JHV entscheidet endgültig über die schriftlich eingereichte Beschwerde.

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich:

- 1. Den Verein nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen,
- 2. den Anordnungen des Vorstandes oder den vom Vorstand beauftragten Personen in allen Vereins- und Sport- Angelegenheiten Folge zu leisten,
- 3. die Beiträge und Gebühren pünktlich zu zahlen,
- 4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 12 Daten und Datenschutz:

- 1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.
- 2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3. Dem Vorstand ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder des Vorstandes weiter. Der Vorstand ist berechtigt, personenbezogene Daten an die übergeordneten Sportorganisationen weiterzugeben, soweit dies für die Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich ist.
- 4. Bilder von Mitgliedern, die im Rahmen von Tätigkeiten und im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins aufgenommen wurden, dürfen archiviert und für Zwecke der Berichterstattung und Werbung, auf den Internetseiten, in Presseberichten und Publikationen des Vereins verwendet werden. Dies gilt auch über die Vereinszugehörigkeit hinaus.

§ 13 Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein kann nur aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung des Mitglieds, seines gesetzlichen Vertreters oder eines Bevollmächtigten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Die Austrittserklärung muss mindestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen.

Rückständige Beiträge und Gebühren, auch eventuell gestundete, müssen bezahlt sein, bevor der Austritt rechtswirksam wird.

Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss und kann ausgesprochen werden:

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
- b) wegen Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Interessen, sein Ansehen oder Eigentum richten,
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
- d) wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
- e) wegen Verzug mit den Beiträgen und Gebühren.

Im Falle des Ausschlusses aus den Gründen a) bis d) kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides beim Vorstand eine Entscheidung der Jahreshauptversammlung über seinen Ausschluss beantragen. Der Vorstand ist verpflichtet, diesen Antrag in die Tagesordnung der JHV aufzunehmen. Die Rechte des Mitglieds ruhen während dieses Verfahrens.

Ein Ausschluss nach e) kann erfolgen, wenn das Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist

und nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung, wobei die letzte die Androhung des Ausschlusses enthalten muss, seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist. Der Ausschluss wird nach 4 Wochen, von der Zusendung der zweiten Aufforderung an gerechnet, automatisch wirksam. Hierauf ist in diesem Schreiben hinzuweisen.

Das ausgeschlossene Mitglied bleibt auch nach dem Ausschluss zur Zahlung der rückständigen Beiträge und Gebühren verpflichtet.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsbesitz.

§ 14 Ehrungen:

Personen, die sich in besonderem Maße für den Verein verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

§ 15 Ausführungsbestimmungen:

Der Vorstand kann sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben, in der die Durchführung von Versammlungen, die Aufgaben der Vorsitzenden etc. geregelt werden. Sie ist vom Vorstand zu beschließen und den Mitgliedern bekannt zu machen.

§ 16 Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung wählt die Mitgliederversammlung drei Vereinsmitglieder als Liquidatoren, die die Liquidation nach den einschlägigen Bestimmungen des BGB durchführen.

Im Auflösungsfall oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen der Gemeinde Hünfelden übergeben, die es mindestens 5 Jahre lang treuhänderisch für einen im Ortsteil Kirberg neu zu gründenden und den gleichen Sport betreibenden Verein, der die Bestimmungen der Gemeinnützigkeit erfüllen muss, zu verwalten hat.

Nach Ablauf dieser Frist hat die Gemeinde Hünfelden es ausschließlich und unmittelbar für einen gemeinnützigen Zweck im Ortsteil Kirberg zu verwenden.

§ 17 Anerkennungspflicht:

Diese Satzung, die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes, die Schieß- und Standordnung sowie sonstige rechtskräftige Beschlüsse erkennt jedes Mitglied des Vereins durch seine schriftliche Beitrittserklärung an.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 03. März 2017 beschlossen und löst die bisherige Satzung vom 25. Februar.2011 (geändert am 9. März 2012) ab.